

**Dritte Änderung der Neufassung  
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Informatik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 07.04.2017**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Dritte Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 22.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 284 ff) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 28.03.2017 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. § 7 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

Außerhochschulische Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, Fachprüfungen aus verwandten Aus und Weiterbildungen) können maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen und Gleichwertigkeit vorliegt. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

2. § 7 Abs. (5) wird gestrichen.
3. § 7 Abs. (6) wird zu § 7 Abs. (5).

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.